Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

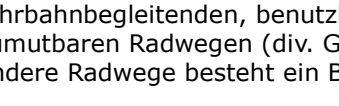

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Fahrräder sind Fahrzeuge, mit denen auf der Fahrbahn gefahren werden muß (§ 2 StVO). Radwege sind gefährlich, deshalb müssen sie im Regelfall nicht benutzt werden.

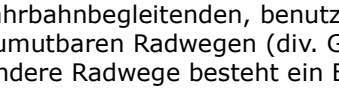

Zeichen 237, 240 und 241 StVO ordnen eine Radwegebenutzungspflicht an.

Selbst diese Radwegebenutzungspflicht gilt nur auf fahrbahnbegleitenden, benutzbaren und zumutbaren Radwegen (div. Gerichtsurteile). Für andere Radwege besteht ein Benutzungsrecht.

Den Radfahrer müssen Sie mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand überholen (§ 5 StVO, Urteile). Der Radfahrer soll einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,5 bis 1 m halten, zu parkenden Kfz sogar mehr. Wenn der Platz nicht reicht, dürfen Sie nicht überholen!

Radwege sind gefährlich, weil der Radfahrer außehalb des Sichtfeldes der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn fährt. Unfallschwerpunkte sind Einmündungen und Ausfahrten.

Übrigens ist Hupen in geschlossenen Ortschaften verboten (§ 16 StVO).

Den Radfahrer müssen Sie mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand überholen (§ 5 StVO, Urteile). Der Radfahrer soll einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,5 bis 1 m halten, zu parkenden Kfz sogar mehr. Wenn der Platz nicht reicht, dürfen Sie nicht überholen!

Radwege sind gefährlich, weil der Radfahrer außehalb des Sichtfeldes der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn fährt. Unfallschwerpunkte sind Einmündungen und Ausfahrten.

Übrigens ist Hupen in geschlossenen Ortschaften verboten (§ 16 StVO).

Den Radfahrer müssen Sie mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand überholen (§ 5 StVO, Urteile). Der Radfahrer soll einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,5 bis 1 m halten, zu parkenden Kfz sogar mehr. Wenn der Platz nicht reicht, dürfen Sie nicht überholen!

Radwege sind gefährlich, weil der Radfahrer außehalb des Sichtfeldes der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn fährt. Unfallschwerpunkte sind Einmündungen und Ausfahrten.

Übrigens ist Hupen in geschlossenen Ortschaften verboten (§ 16 StVO).

Den Radfahrer müssen Sie mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand überholen (§ 5 StVO, Urteile). Der Radfahrer soll einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,5 bis 1 m halten, zu parkenden Kfz sogar mehr. Wenn der Platz nicht reicht, dürfen Sie nicht überholen!

Radwege sind gefährlich, weil der Radfahrer außehalb des Sichtfeldes der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn fährt. Unfallschwerpunkte sind Einmündungen und Ausfahrten.

Übrigens ist Hupen in geschlossenen Ortschaften verboten (§ 16 StVO).

Den Radfahrer müssen Sie mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand überholen (§ 5 StVO, Urteile). Der Radfahrer soll einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,5 bis 1 m halten, zu parkenden Kfz sogar mehr. Wenn der Platz nicht reicht, dürfen Sie nicht überholen!

Radwege sind gefährlich, weil der Radfahrer außehalb des Sichtfeldes der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn fährt. Unfallschwerpunkte sind Einmündungen und Ausfahrten.

Übrigens ist Hupen in geschlossenen Ortschaften verboten (§ 16 StVO).

Den Radfahrer müssen Sie mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand überholen (§ 5 StVO, Urteile). Der Radfahrer soll einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,5 bis 1 m halten, zu parkenden Kfz sogar mehr. Wenn der Platz nicht reicht, dürfen Sie nicht überholen!

Radwege sind gefährlich, weil der Radfahrer außehalb des Sichtfeldes der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn fährt. Unfallschwerpunkte sind Einmündungen und Ausfahrten.

Übrigens ist Hupen in geschlossenen Ortschaften verboten (§ 16 StVO).

Den Radfahrer müssen Sie mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand überholen (§ 5 StVO, Urteile). Der Radfahrer soll einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,5 bis 1 m halten, zu parkenden Kfz sogar mehr. Wenn der Platz nicht reicht, dürfen Sie nicht überholen!

Radwege sind gefährlich, weil der Radfahrer außehalb des Sichtfeldes der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn fährt. Unfallschwerpunkte sind Einmündungen und Ausfahrten.

Übrigens ist Hupen in geschlossenen Ortschaften verboten (§ 16 StVO).

Den Radfahrer müssen Sie mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand überholen (§ 5 StVO, Urteile). Der Radfahrer soll einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,5 bis 1 m halten, zu parkenden Kfz sogar mehr. Wenn der Platz nicht reicht, dürfen Sie nicht überholen!

Radwege sind gefährlich, weil der Radfahrer außehalb des Sichtfeldes der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn fährt. Unfallschwerpunkte sind Einmündungen und Ausfahrten.

Übrigens ist Hupen in geschlossenen Ortschaften verboten (§ 16 StVO).

Den Radfahrer müssen Sie mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand überholen (§ 5 StVO, Urteile). Der Radfahrer soll einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,5 bis 1 m halten, zu parkenden Kfz sogar mehr. Wenn der Platz nicht reicht, dürfen Sie nicht überholen!

Radwege sind gefährlich, weil der Radfahrer außehalb des Sichtfeldes der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn fährt. Unfallschwerpunkte sind Einmündungen und Ausfahrten.

Übrigens ist Hupen in geschlossenen Ortschaften verboten (§ 16 StVO).

Den Radfahrer müssen Sie mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand überholen (§ 5 StVO, Urteile). Der Radfahrer soll einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand von 0,5 bis 1 m halten, zu parkenden Kfz sogar mehr. Wenn der Platz nicht reicht, dürfen Sie nicht überholen!

Radwege sind gefährlich, weil der Radfahrer außehalb des Sichtfeldes der Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn fährt. Unfallschwerpunkte sind Einmündungen und Ausfahrten.

Übrigens ist Hupen in geschlossenen Ortschaften verboten (§ 16 StVO).